

Satzung

"TV ... (Sportart) Meißenheim"
(Ausführliche Fassung)

1. Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1.1. Name

Der Verein führt den Namen "TV ... (Sportart) Meißenheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz: "e. V."

1.2. Sitz

Er hat seinen Sitz in Meißenheim und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Meißenheim.

1.3. Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Er führt folgende Flagge: (Abbildung)

1.4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Sportart

Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art sowie Wettkampfsport im Bereich der ... (Sportart).

In anderen Sportarten darf sich dieser Verein nur an Wettkämpfen beteiligen, mit Zustimmung des Turnvereins von 1912 Meißenheim und - soweit ein einschlägiger Sportartverein betreffend der anderen Sportart bereits besteht mit dessen Zustimmung.

2.2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Gebäude, Sportanlagen, Sportgeräte etc. - soweit vorhanden) zur Verfügung, um diesen die Pflege von Leibesübungen aller Art sowie Wettkampfsport im Bereich der ... (Sportart) unter der Anleitung von Sportfachkräften zu ermöglichen. Durch Veranstaltung jeder-

mann zugänglicher Vorträge sowie durch sonstige geeignete Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender Leibesübungen für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.

2.3. Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Verbandsmitgliedschaft

Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im Turnverein von 1912 Meißenheim e. V. und im Fachsportverband Badischer ... (Sportart)verband sowie im Landessportbund. Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen namens des Vereins abzugeben.

Ein Austritt aus dem Turnverein von 1912 Meißenheim e. V. sowie aus einem der obigen Verbände erfordert Beschlußfassung gem. Ziff. 14 ff, insbesondere Ziff. 14.6. und 14.9. dieser Satzung.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr kann die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

4.2. Jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden ab ... Lebensjahr.

4.3. Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmege-
sucht an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familien-
namen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält.

5.2. Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendlicher

Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muß das Gesuch (s.
o. Ziff. 5.1.) den Vermerk enthalten, daß der gesetzli-
che Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mit-
gliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum voll-
endeten 15. Lebensjahr muß der gesetzliche Vertreter die
Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teil-
nahme an Leibesübungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei
16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche
Vertreter in dem Aufnahmege- such zu erklären, ob er die
genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder
ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der
gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmege- such mit zu un-
terschreiben.

Die Sonderregelungen in der Jugendordnung sind vorrangig
und bleiben von diesen Regelungen unberührt.

5.3. Entscheidung über Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis
der Entscheidung muß dem Bewerber schriftlich mitgeteilt
werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung
(evtl. ein Exemplar der weiter verbindlichen Ordnungen)
auszuhändigen. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.

5.4. Berufung zur Mitgliederversammlung

Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines
Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schrift-
lich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederver-
sammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig
entscheidet.

5.5. Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann
auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt
werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Arten der Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds,
durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der
Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein.

6.2. Austritt

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden; das Schrei-
ben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstandes wieder zurückgenommen werden.

6.3. Streichung von der Mitgliederliste

Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder unterläßt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels "Einschreiben mit Rückschein" zu übermitteln; sie muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

6.4. Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen seine Ausschlußentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluß mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

7. Mitgliedschaftsrechte

7.1. Alle Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2. Aktive Mitglieder

An den Leibesübungen nehmen die aktiven Mitglieder in den Vereinsabteilungen teil, denen sie vom Sportwart zugeweiht worden sind. Die jugendlichen Mitglieder betätigen sich in den jeweiligen Jugendabteilungen.

8. Finanzielle Beitragspflichten

8.1. Aufnahme-Beitrag

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahme-Beitrag zu entrichten.

8.2. Jahres-Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahres-Beitrag zu leisten. Dieser ist im voraus am 01.02. eines jeden Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ein ohne Mahnung. Beitragsrückstände sind nach sechs Monaten (ab 01.08.) mit 4 % und nach 12 Monaten (01.02. des folgenden Jahres) mit 8 % zu verzinsen.

8.3. Höhe der Beiträge

Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Minderjährige Mitglieder haben nur (die Hälfte/ein Drittel/...) des für ordentliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu zahlen.

8.4. Stundung und Erlaß

Einem Mitglied, das sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befindet, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlaßgesuch entscheidet der Vorstand.

8.5. Umlage

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Jahresmitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage frei.

8.6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

9. Sonstige Mitgliedspflichten

9.1. Förderung des Vereinszwecks

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden. Sie haben den Anordnun-

gen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

9.2. Sportordnung

Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die von den Verbänden (s. o. Ziff. 3) erlassenen Sportordnungen sowie die Hausordnung des Vereins zu beachten.

9.3. Adressenänderung

Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

11. Mitgliederversammlungen

11.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Innerhalb eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

11.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

11.2.1. wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten und/oder

11.2.2. wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und/oder

11.2.3. wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

12.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;

12.2. Genehmigung eines etwa aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;

12.3. Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;

- 12.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
- 12.5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- 12.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- 12.7. als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

13. Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

13.1. Zuständigkeit

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.

13.2. Ordentliche Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim" geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 4, höchstens 8 Wochen liegen (Ladungsfrist).

13.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen. Jede Ladung muß die vollständige Tagesordnung enthalten.

13.4. Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen; liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/10 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt wer-

den, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit.

14. Beratung und Beschlußfassung

14.1. Versammlungsleiter

Versammlungsleiter ist der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Vorstandsvorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden.

14.2. Zugang zur Versammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern.

14.3. Versammlungsprotokoll

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, ist dieser verhindert so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

14.4. Art der Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich-geheim abzustimmen.

14.5. Einfache Mehrheit

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

14.6. Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszwecks und/oder
- Auflösung des Vereins und/oder
- Beendigung einer Verbandsmitgliedschaft gem. Ziff. 3 (s. o.).

14.7. Beschlußfähigkeit

Ausgenommen in den Fällen gem. obiger Ziff. 14.6. ist Beschlußfähigkeit gegeben ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

14.8. Stimme, Vollmacht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, daß ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Darüber hinaus ist die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein, welches auch nur ein weiteres Vereinsmitglied vertreten kann.

14.9. Besondere Beschlüsse

Für Satzungsänderungen ist erforderlich eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung des satzungsgemäß festgelegten Zwecks sowie zur Beendigung einer Verbandsgliedschaft gem. obiger Ziff. 3 ist die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

14.10. Wahlen

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

14.11. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom (von den) Versammlungsleiter(n) und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung; die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

15. Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

15.1. Personen

Der Gesamtvorstand besteht aus volljährigen Personen mit Ausnahme des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters, welche mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Diese müssen dem neuen Verein seit seiner Gründung oder wenigstens seit fünf Jahren als Vereinsmitglieder angehören; von diesem zeitlichen Erfordernis kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung entbunden werden.

15.2. Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schriftführer,
der Sportwart,

...

...

...

der Jugendleiter,
der stellvertretende Jugendleiter.

15.3. Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenverwalter auf die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für ein Jahr. Jugendleiter und stellvertretender Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt auf die Dauer von zwei Jahren.

15.4. Wahlmodus und Amtsdauer

Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis zu einer Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

16. Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste oder der zweite Vorstandsvorsitzende. Der zweite Vorstandsvorsitzende ist angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von DM 5.000,00 und mehr verpflichtet werden, so muß der Vorstand dem Geschäftspartner einen mit

einfacher Mehrheit gefaßten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluß des Gesamtvorstandes vorlegen, widrigenfalls eine Verpflichtung des Vereins nicht eintritt.

17. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
- Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
- die Buchführung;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluß von Mitgliedern;
- die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.
- Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlung.
- Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.

18. Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch oder per Telefax erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

In den Sitzungen gefaßte Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, eventuelle Entschuldigungen, die gefaßten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluß sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

19. Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

20. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur nach den in Ziff. 14 festgelegten Abstimmungsanforderungen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vermögen fällt dem gemeinnützigen Turnverein von 1912 Meißenheim an, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat im Sinne von Ziff. 2 dieser Satzung. Fehlen diese Voraussetzungen beim Turnverein von

1912 Meißenheim e. V., so fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Meißenheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

21. Jugendordnung

Die anliegende Jugendordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

22. Rechtsnachfolge

Dieser Verein erstrebt die Rechtsnachfolge des bisherigen Turnverein von 1912 Meißenheim e. V. Bezüglich der Rechte und Pflichten der dortigen bisher unselbständigen ... (Sportart) Abteilung. Er wird diesem Turnverein von 1912 Meißenheim e. V. oder einem entsprechend neu zu gründenden Verein bzw. Verband als Verbandsmitglied gem. obiger Ziff. 3 beitreten. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet, sämtliche hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.